

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin  
Turmstr. 21  
10559 Berlin

Fax: (030) 90 25 45 - 302

**Benachrichtigung nach § 5 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318),  
zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

Mutmaßlicher Tag der Entbindung: \_\_\_\_\_

Genauere Bezeichnung der Arbeitsstelle (PLZ, Straße, Hausnummer, örtl. Bereich, Abteilung):

---

**Die nachstehenden Angaben dienen der Vermeidung von Rückfragen gem. § 19 MuSchG:**

Tätigkeit vor Bekanntwerden der Schwangerschaft:

---

Tätigkeit nach Bekanntwerden der Schwangerschaft:

---

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich \_\_\_\_\_ Std. täglich \_\_\_\_\_ Std. von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Das Arbeitsverhältnis ist  unbefristet  befristet bis zum \_\_\_\_\_

**Ergebnis der Beurteilung des Arbeitsplatzes**

- Für die Schwangere wurde vom Arzt ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 MuSchG ausgesprochen.
- Der Arbeitsplatz der werdenden Mutter wurde hinsichtlich der Arbeitszeiten, der Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren überprüft und mit folgendem Ergebnis beurteilt:
- Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird beibehalten.
  - Eine Gefährdung ist nicht auszuschließen. Die werdende Mutter wurde deshalb auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt.
  - Aufgrund eines Beschäftigungsverbots nach § 4, § 6 Abs. 2 oder 3 MuSchG oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonn- und Feiertagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 MuSchG setzt die werdende Mutter teilweise oder völlig mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 11 Abs. 1 MuSchG wird weitergezahlt.
  - Der/Die Betriebsarzt/-ärztin: \_\_\_\_\_  
erreichbar unter Rufnr.: \_\_\_\_\_  
wurde bei der Beurteilung des Arbeitsplatzes der Schwangeren am \_\_\_\_\_ einbezogen.